

Aufgabenträger: Landkreis Lindau (Bodensee)  
Bregenzer Straße 35  
88131 Lindau (Bodensee)

## **Anforderungen und Standards im Rahmen der Vorabbekanntmachung**

nach Art. 7 Abs. 2 (EG) Nr. 1370/2007

gemäß § 8a Abs. 2 i.V. mit § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

### **für folgende Linienbündel:**

#### Linienbündel 1: Lindau-Hörbranz-Westallgäu

Linie 21: Lindau/Reutin-Hörbranz-Scheidegg-Lindenberg-Weiler

Kilometer Personenverkehrsleistung Linienbündel 1: ca. 250.000 km/Jahr

#### Linienbündel 2: Seelinie + Leiblachtal

Linie 20: Lindau/Reutin-Bodolz-Wasserburg-Hengnau-(Nonnenhorn)

Linie 16: Lindau/Reutin-Bösenreutin-Schlachters-Opfenbach

Linie 131: Opfenbach-Mywiler-Schrundholz-Opfenbach

Kilometer Personenverkehrsleistung Linienbündel 2: ca. 255.000 km/Jahr

#### Linienbündel 3: Wangen-Hergatz-Lindenberg

Linie 13: Hergatz/Bhf-Opfenbach-Heimenkirch-Lindenberg

Linie 15: Hergatz/Bhf-Wohmbrechts-Maria Thann-Wangen

Linie 132: Heimenkirch-Zwiesele-Wohmbrechts

Linie 133: Heimenkirch-Nadenberg-Lindenberg

Linie 151: Wohmbrechts-Opfenbach

Kilometer Personenverkehrsleistung Linienbündel 3: ca. 286.000 km/Jahr

#### Linienbündel 4: Westallgäu

Linie 11: Röthenbach/Bhf-Lindenberg-Scheidegg

Linie 12: Röthenbach/Bhf-Simmerberg-Weiler-(optional Lindenberg)

Linie 14: Lindenberg-Scheidegg-Böserscheidegg-Weiler

Linie 22: Weiler-Oberreute-Oberstaufen/Sulzberg

Linie 122: Weiler-Simmerberg-Weiler

Linie 161: Scheidegg-Kinberg-Scheidegg

Linie 162: Lindenberg-Ried-Scheidegg

Linie 163: Scheidegg-Zollamt-Geisgau-Scheidegg

Linie 181: Weiler-Oberreute-Weiler

Kilometer Personenverkehrsleistung Linienbündel 4: ca. 446.000 km/Jahr

Optional: Verlängerung Linie 12 zum Krankenhaus Lindenberg: 85.000 km/Jahr

#### Linienbündel 5: Argental

Linie 731: Isny-Maierhöfen-Röthenbach-Weiler

Linie 732: Lindenberg-Röthenbach-Isny

Linie 733: Isny-Röthenbach-Oberstaufen

Kilometer Personenverkehrsleistung Linienbündel 5: ca. 330.000 km/Jahr

Die Fahrpläne der einzelnen Regionalbuslinien sind der Anlage 1 zu entnehmen und dienen als Referenzfahrpläne, welche als Mindestanforderungen hinsichtlich Linienführung, Haltestellen, Bedienungshäufigkeiten, Bedienungszeiträumen, Takten und Anschlüssen zu verstehen sind.

Um die Versorgung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten ausreichend sicherstellen zu können, hat das Verkehrsunternehmen sein Angebot auf Verlangen des Aufgabenträgers ggf. auch während der Vertragslaufzeit anzupassen. Dies betrifft insbesondere sich ändernde Umweltstandards, zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten aufgrund einer veränderten Nachfrage sowie die Entwicklung der Schülerzahlen.

Die Betriebsaufnahme sämtlicher Linien erfolgt zum 10.12.2023 mit einer Laufzeit bis 10.12.2033. Die einzelnen Linien innerhalb eines Linienbündels werden als Gesamtleistung vergeben. Eigenwirtschaftliche Anträge müssen sich folglich auf alle im Linienbündel enthaltene Linien beziehen. Ein Verkehrsunternehmen kann sowohl eigenwirtschaftliche Anträge für ein einzelnes Linienbündel als auch für mehrere Bündel stellen.

Sofern im Zuge der Vorabbekanntmachung nicht anders geregelt, finden die Vorgaben des Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbundes (bodo) Anwendung.

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Anforderungen an Betrieb/Verkehrsmanagement	4
2. Fahrzeuganforderungen	6
3. Anforderungen an Fahrpersonal	7
4. Tarif, Vertriebsanforderungen und Verbund	8
5. Vertragsgestaltung	9

### Anlage 1: Referenzfahrpläne pro Linienbündel als Mindestangebot

- 2.1: Linienbündel Lindau-Hörbranz-Westallgäu (Linie 21)
- 2.2: Linienbündel Seelinie + Leiblachtal (Linien 16, 20, 131)
- 2.3: Linienbündel Wangen-Hergatz-Lindenberg (Linien 13, 15, 132, 133, 151)
- 2.4: Linienbündel Westallgäu (Linien 11, 12, 14, 22, 122, 161, 162, 163, 181)
- 2.5: Linienbündel Argental (Linien 731, 732, 733)

### Anlage 2: Fahrzeuganforderungen

## **1. Anforderungen an Betrieb/Verkehrsmanagement**

### 1.1. Geordneter Betriebsablauf

- Kontaktmöglichkeiten/Erreichbarkeit:  
AboCenter/Kundencenter von Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Freitag bis 12:00 Uhr  
Service-Hotline: zu branchenüblichen Geschäftszeiten
- Leitstelle 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr besetzt, vom Verkehrsunternehmen ist ein Betriebsleiter oder eine zuständige Person als ständiger Ansprechpartner zu benennen
- Meldepflicht bei Fahrplanänderungen und Leistungsangebot
- Beschwerdemanagement, telefonische und schriftliche Anfragen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 2 Wochen zu beantworten
- Ersatzstellung im Falle eines Fahrzeugausfalls innerhalb von 60 Minuten
- Bei Verkehrsstörungen soll der Fahrplan entsprechend angepasst und soweit wie möglich aufrechterhalten werden. Über Ersatzmaßnahmen muss das Verkehrsunternehmen über DEFAS umgehend informieren.
- Bei Beeinträchtigungen, die länger als 4 Wochen anhalten, hat das Verkehrsunternehmen für die Dauer der Beeinträchtigung Ersatzfahrpläne zu erstellen und aufzuhängen, die mit dem Aufgabenträger abgestimmt werden müssen. Fahrgäste sind umgehend über Störungen und Ersatzverkehre zu informieren (im Bus, an Haltestellen, über Print- und digitale Kanäle).

### 1.2. Echtzeitdaten

- Bereitstellung von Echtzeitinformationen (RBL-System)
- Unentgeltliche Datenversorgung über definierte Schnittstellen an ITCS/  
Datendrehscheibe
- Nach Aufforderung stellt das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger die Daten aus dem RBL/ITCS-System zur Verfügung.

### 1.3. Anschluss-Sicherung

Anschlussicherung an Bahn- und Busverbindungen muss in betrieblich vertretbaren Grenzen durch das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem Aufgabenträger sichergestellt werden.

#### 1.4. Haltestellenmanagement (Pfosten, H-Schild, Fahrplankasten)

- Grundausstattung durch bodo-Verkehrsverbund und Landkreis vorgegeben
- Kennzeichnung der Haltestellen mit Namen, Linienziel und bodo-Logo
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Mast oder Fahrgastunterstand gemäß Vorgaben Verkehrsverbund
- Pflege und Unterhalt durch das Verkehrsunternehmen
- Aushang des jeweiligen Fahrplans, Austausch bei Fahrplanwechsel oder vorübergehenden Fahrplanänderungen
- Regelmäßige Wartung und Reinigung des Aushangkastens
- Beseitigung von Schäden oder sonstigen Mängeln
- Bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle entsprechende Informationen

## **2. Fahrzeuganforderungen**

### 2.1 Umweltstandards

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, bei der Vergabe von Verträgen über den Kauf, das Leasing oder die Anmietung von vertragsgegenständlichen Straßenfahrzeugen das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) gemäß den vom Freistaat Bayern vorgegebenen Mindestzielen, sowie die von der zuständigen Behörde darüber hinaus vorgegebenen Umweltstandards beim Einsatz von Straßenfahrzeugen zu erfüllen. Die zuständige Behörde verpflichtet sich in beiden Fällen, dem Verkehrsunternehmen die ungedeckten Kosten auszugleichen, die durch die Einhaltung der Mindestziele nach dem SaubFahrzeugBeschG und der Umweltstandards entstehen, wenn und soweit die erhöhten Kosten nicht durch eine dementsprechende Anpassung des bodo-Tarifs oder durch eine allgemeine Vorschrift zur Anwendung von Umweltstandards ausgeglichen werden. Gleiches gilt, wenn zur Umsetzung von Umweltstandards der zuständigen Behörde Straßenfahrzeuge vor dem Ablauf der vertraglich zulässigen Nutzungsdauer veräußert werden müssen, und der Kaufpreis den marktüblichen Veräußerungspreis des Straßenfahrzeugs unterschreitet. Die erhöhten Kosten der Straßenfahrzeuge und die Mindererlöse bei der Veräußerung sind von dem Verkehrsunternehmen nachzuweisen.

### 2.2 Fahrzeugtypen

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden in drei Qualitätskategorien unterteilt. Die spezifischen Anforderungen an deren Qualität und Ausstattung sind der Übersicht in Anlage 2 zu entnehmen.

Kategorie A: Fahrzeuge für den Einsatz auf den Hauptlinien/Taktverkehre  
Einsatz der Kategorie A-Fahrzeuge Mo-So auf den Taktkursen auf folgenden  
Linien: 11, 12, 13, 14, 16, 20, 21, 22  
Linien: 15, 731 und 733 bei einzelnen Kursen

Kategorie B: Fahrzeuge grundsätzlich für Schülerverkehr, ganztägiger Einsatz auf  
Nebenlinien  
Linien: 15, 731, 733 und allen sonstigen Schülerkursen (außer Taktverkehre)

Kategorie C: Fahrzeuge für Bedarfsverkehre

### 3. Anforderungen an Fahrpersonal

- Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Fahrdienst mit Fahrgastkontakt nur solche Fahrer einzusetzen, die in der deutschen Sprache das Sprachniveau B 1 erfüllen. Das Sprachniveau ist durch Vorlage eines Testergebnisses nachzuweisen.
- Kenntnisse der Tarif- und Beförderungsbestimmungen des bodo-Verkehrsverbundes
- Kenntnisse des Liniennetzes, der Verkehre im Landkreis Lindau (B) und der Umsteigemöglichkeiten auf Bus und Schiene
- Umgang mit hilfsbedürftigen Personen, bei Bedarf Hilfestellungen geben
- Regelmäßige Schulungen des Fahrpersonals, auch im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen
- Angemessene Dienstkleidung und gepflegtes Erscheinungsbild
- Sozialstandards: mindestens Tarif des Verbandes Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer (Manteltarifvertrag, Lohntarifvertrag, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung in der jeweils gültigen Fassung)  
Wahrung sozialer Mindeststandards, auch bei Auftragnehmerleistungen  
Angaben zu den WBO-Tarifverträgen finden die Verkehrsunternehmen unter:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/tarifvertraege-strasse/>

## **4. Tarif, Vertriebsanforderungen und Verbund**

### 4.1 Tarifierung:

Anwendung des Tarifs des Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbundes (Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, Verbundfahrtscheine und Fahrpreise) in der jeweils gültigen Fassung

Verkauf und Anerkennung ausgewählter Tarifgattungen des Tarifs des Vorarlberger Verkehrsverbundes auf grenzüberschreitenden Strecken, Tarifliche Übergangslösung ab 2024

Verkauf und Anerkennung Bodensee-Ticket, Bayern-Ticket, Baden-Württemberg-Tarif, Bayern-Tarif

### 4.2 Verkaufstechnik:

Ausgabe des gesamten Fahrscheinsortiments des bodo-Verkehrsverbundes

E-Ticketing auf VDV-KA-Basis Kernapplikation für:

- Stufe 3: Gelegenheitsverkehr mit Ein-/Ausstiegkontrollterminals
- Stufe 2: Zeitkarten und Schülermonatskarten; hierfür gilt der bodo-spezifische TLV-EFS
- Aufrüstbar für weitere Stufen
- Alise-Funktion bei Zeitkarten/Schülermonatskarten
- E-Ticketing Bayern

Ausgabe und ((e-Kontrolle von Schülermonatskarten der Schulaufwandsträger im Rahmen des Bayerischen Schulwegkostenfreiheitsgesetz mit einer Schnittstelle zum Schulwegeprogramm des Landkreises

Lesbarkeit 2D-Barcode auf VDV-KA-Standard

Tarifdatenversorgung durch Produkt-Kontroll-Modul (PKM) in der aktuellen Version (1.6) des bodo-Verkehrsverbundes bzw. der Landestarife Baden-Württemberg und Bayern mit Anbindung an das Dienstleistungssystem des Betreibers

Kontrollmöglichkeit: ((e-Kontrolle aller Fahrscheine nach VDV-KA-Standard

- Berechtigungen AFB und EFS auf elektronischen Medien mittels NFC-Lesegeräten
- 2D-Barcodes (VDV-Standard) mittels 2D-Barcode-Lesegeräten



#### 4.3. Verbundorganisation:

Der Betreiber hat der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH beizutreten. Er muss Gesellschafter oder assoziierter Partner der bodo-Verkehrsverbund GmbH sein, mit dieser einen Zusammenarbeitsvertrag abschließen und dem Einnahmezuscheidungs- oder Einnahmearbeitungsvertrag für den bodo-Verkehrsverbund beitreten. Eine Veränderung der verbundvertraglichen Regelungen zur Einnahmearbeitung ist für Ende 2023 geplant.

Das Verkehrsunternehmen ist zuständig für Einnahmearbeitungen und Einnahmearbeitungen entsprechend den Vorgaben des bodo-Verkehrsverbundes.

Beteiligung am ungedeckten Eigenaufwand der Verbundgesellschaft.

## **5. Vertragsgestaltung**

Ausgeschrieben und vergeben wird ein Bruttovertrag. Nach den ersten beiden vollständigen Betriebsjahren plant der Landkreis eine Umstellung auf Nettoverträge. Hierzu wird eine Verkehrserhebung gemacht.

Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz und § 231 SGB IX sind vom Verkehrsunternehmer zu beantragen.